

Prüfvermerke/ Anmerkungen der Regierung:

Im Schuljahr 2023/24 werden in der Mittelschule Kiderlinstraße 338 Kinder in 18 Klassen unterrichtet. Wie die Schülerprognose vom 01.10.2023 zeigt, steigen die Schülerzahlen leicht an. Die Stadt Fürth als Sachaufwandsträger ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2023 beauftragt, den Schulneubau zu planen. Der Neubau ist Teil des Grundlagenkonzept für das Gesamtprojekt zur Erweiterung und Sanierung der Grund- und Mittelschulen in Fürth. Das fiktive Raumprogramm wird für 18 Klassen erstellt.

Der fortlaufende Wandel der Anforderungen an unser Bildungssystem und eine weitere Öffnung von Bildungsinstitutionen für Kinder mit besonderem Förderbedarf verlangen eine stete Anpassung der Lernumgebungen (äußere Bedingungen, Lernmaterialien und -aufgaben, Sozial- und Arbeitsformen).

Im pädagogischen Alltag wird diese grundlegende Bildung zusätzlich anhand einer Methodik umgesetzt, bei der kommunikative Prozesse sowie vielfältige Formen der inneren Differenzierung und Öffnung im Vordergrund stehen.

Um diesen Anforderungen des Bildungswesens gerecht zu werden, kann in den Raumbereichen der Mittelschule gem. KMS vom 01.08.2018, Az. IV.9-BO 4207 - 6a.60 680, der erforderliche Raumbedarf innerhalb einer Flächenbandbreite festgelegt werden. Der sogenannte Basiswert empfiehlt einen Flächenbedarf, ist jedoch nicht als Mindeststandard zu verstehen. Dieser Wert kann unterschritten werden, solange funktional und im Sinne der Lehrpläne ein einwandfreier Schulbetrieb gem. Art 4 Abs. 1 BayEUG gewährleistet ist.

Falls der Basiswert überschritten wird, weist der Sachaufwandsträger mit Vorlage eines pädagogischen Konzepts schlüssig nach, dass zusätzliche bauliche Maßnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind, um in besonderem Maße auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages nachhaltig hinzuwirken.

Die Raumbedarfe im Bereich V. ("KSB") und VI. („Ganztagsbereich“) bzw. VI.a ("Mittagsbetreuung") beziehen sich auf eine erste Einschätzung des derzeitigen Ausbaustandes am Schulstandort. Die empfohlenen Bandbreiten dienen als Gesprächsgrundlage für genauere Planungen und werden in Abstimmung mit dem Sachgebiet 40.1.3 festgelegt. Voraussetzung für die Anerkennung eines erweiterten Raumbedarfs ist eine vom Antragsteller vorzulegende nachhaltige Prognose der zu erwartenden Teilnehmerzahl sowie eine Darstellung der zu erwartenden Ausgestaltung des Ganztagskonzepts. Überdies sind die Hinweise unter Punkt 5 zu beachten. Bei dem Angebot der Mittagsbetreuung handelt es sich grundsätzlich nicht um ein schulisches Betreuungsangebot gemäß BayEUG und es können keine bedarfsnotwendigen Flächen im Küchen- und Speisebereich (KSB) berücksichtigt werden. Davon abweichend können nur rechtsanspruchserfüllende Angebote der Mittagsbetreuung eine schulaufsichtliche Bedarfsanerkennung notwendiger Flächen beim KSB erfahren.

Wenn eine Schule mehrere Standorte unterhält, müssen die Flächen aller Schulstandorte für die schulaufsichtliche Genehmigung als eine Einheit behandelt werden.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der örtliche Personalrat bei Schulbaumaßnahmen durch die Sachaufwandsträger ein Anhörungsrecht nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes – BayPVG – hat. Gleichzeitig haben die Sachaufwandsträger den örtlichen Personalrat in der Planungsphase zeitlich so hören, dass dieser noch Einfluss auf die Bauplanung und die Bauvorbereitung nehmen kann. Eine rechtzeitige Anhörung ist dann gegeben, wenn der erste Planungsentwurf dem Personalrat zur Kenntnis gebracht wird. Ebenso empfehlen wir, die Planung der Schulbaumaßnahme hinsichtlich der Barrierefreiheit im Entwurf mit der kommunalen Behindertenvertretung abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Raumprogramm an der aktuellen Schülerprognose vom 01.10.2023 orientiert. Im Zuge weiterer Planungen sind eventuelle Veränderungen bei der Zahl der Schüler, der Klassen und des Schulsprengels unverzüglich der Regierung mitzuteilen. Für die schulaufsichtliche Genehmigung sind nur die jeweils aktuell begründeten Schüler- und Klassenprognosen zugrunde zu legen. Bei der Planung des Bauvorhabens ist diesem Umstand nicht zuletzt aus förderrechtlicher Sicht besondere Bedeutung beizumessen.